

78. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann demjenigen, der einen fremden Familiennamen als Firma führt, von dem Träger dieses Namens der Gebrauch der Firma untersagt werden?

2. Welche Wirkung ist der innerhalb der Frist des §. 64 des preuß. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche erfolgten Eintragung einer damals bereits bestehenden älteren Firma in das Handelsregister beizulegen?¹

3. Kann unter Herrschaft der rheinisch-französischen Gesetzgebung das Recht auf eine Firma durch Erfindung erworben werden?

II. Civilsenat. Urth. v. 10. Februar 1882 i. S. M. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. II. 100/81.

I. Handelsgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann J. M. Farina führt in Köln ein Eau-de-Cologne-Geschäft unter der im Handelsregister eingetragenen Firma „Johann Maria Farina“ Sülichplatz Nr. 4, während der Kaufmann M. ein gleiches Geschäft daselbst unter der eingetragenen Firma „Franz Maria Farina“ Glockengasse Nr. 4711 gegenüber der Pferddepot betreibt.

Ersterer erhob Klage gegen letzteren, mit dem Antrage, zu erkennen, daß derselbe nicht befugt sei, sich des Familiennamens „Farina“ mit

¹ Abweichend Ertisch. d. R.D.S.G.'s Bd. 10 Nr. 64 S. 289. D. C.

oder ohne Zusatz als Firma zu bedienen, demgemäß ihm den ferneren Gebrauch dieser Firma zu untersagen u.

Die Klage wurde darauf gestützt, daß der Kläger den Familiennamen „Farina“ trage, und unter der vorgenannten Firma seit dem Jahre 1855 ein Kölnisch-Wasser-Geschäft betreibe, der Beklagte M. aber unberechtigt unter der oben angegebenen Firma mit dem Namen Farina ein gleiches Geschäft führe. Der Beklagte machte im wesentlichen geltend, daß sein Geschäft schon seit dem Jahre 1792 unter der Firma „Franz Maria Farina“ in derselben Familie bestehe, daß das Recht auf die Führung dieser Firma durch verschiedene Gesellschaftsverträge, namentlich einen solchen, abgeschlossen mit dem Rechtsgelehrten Franz Maria Farina aus Mailand am 24. Dezember 1832, erworben, diese Firma auch beim Eintritte der Gesetzeskraft des deutschen Handelsgesetzbuches — §. 64 des preuß. Einführungsgesetzes — vorschriftsmäßig in das Handelsregister eingetragen sei.

Unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles hat das Oberlandesgericht nach dem Klagantrage erkannt, und ist der gegen die Entscheidung desselben eingelegte Kassationsrekurs verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung zum ersten Kassationsmittel,

daß nach Art. 16 H.G.B. der Einzelkaufmann nur seinen Familiennamen, mit oder ohne Vornamen, als Firma führen darf, auf die Führung der Namensfirma aber auch der Träger desselben ein ausschließliches Recht hat;

daß hiernach dem Kassationsbeklagten Farina gegen jeden Dritten, der dessen Familiennamen unbefugt als Firma benutzt, ein Untersagungsrecht zusteht, Art. 16 und 27 a. a. O.;

daß dieses Recht nicht dadurch bedingt ist, daß der Kassationsbeklagte unter seinem Namen Handelsgeschäfte treibt, daher auch der Einwand des Kassationsklägers, daß die Firma „Franz Maria Farina“, welche er führe, von der des ersteren „Johann Maria Farina“ sich deutlich unterscheide, als unerheblich erscheint;

daß andererseits das fragliche Untersagungsrecht sich an den Familiennamen knüpft, der Kassationskläger somit sich nicht darauf berufen kann, daß nicht der Kassationsbeklagte, sondern nur ein Franz Maria Farina durch die Führung der erstgenannten Firma in seinen Rechten verletzt sei;

daß das Oberlandesgericht überdies thatsächlich feststellt, daß es hier, wo der Handel mit Kölnischem Wasser in Frage steht, wesentlich auf den Namen „Farina“ ankomme, und jede Firma mit diesem Namen einer anderen mit gleichem Namen Konkurrenz zu machen geeignet sei, wenn auch durch die Vornamen oder Zusätze zum Namen Farina die einzelnen Firmen sich hinreichend von einander unterscheiden;

daß, wollte man mit dem Kassationskläger von der Annahme ausgehen, daß nur bei Übereinstimmung des vollen Namens, also auch der Vornamen ein Widerspruchsrecht gegeben sei, durch eine beliebige Wahl der letzteren das Gesetz illusorisch gemacht werden könnte;

daß endlich auch der Behauptung der Rekurschrift, daß die Firma des Kassationsklägers älter, als die des Kassationsbeklagten sei, ein Gewicht nicht beizulegen ist, vielmehr immer die Frage, ob erstere befugterweise oder nicht geführt worden, zu prüfen bleibt.

In Erwägung zum zweiten Kassationsmittel,

daß was die zur Zeit des Inkrafttretens des deutschen Handelsgesetzbuches bestehenden Firmen betrifft, dieselben zunächst durch Art. 62 des preussischen Einführungsgesetzes der Eintragung in das Handelsregister unterworfen worden sind, und sodann der Art. 65 Abs. 1 dieses Gesetzes, um, wie es in den Motiven S. 84 heißt, dem in dieser Materie herrschenden Zustande der Prinziplosigkeit und Verwirrung Abhilfe zu schaffen, und die im Interesse des Verkehrs unerläßliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, auch für sie das Firmenrecht des Handelsgesetzbuches maßgebend erklärt hat;

daß aber von der ausgesprochenen Regel in Abs. 2 eine Ausnahme gemacht wird, indem derselbe bestimmt, daß die Vorschriften der Artt. 16 bis 18. 20 und 21 Abs. 2 H.G.B. auf die innerhalb der Frist des Art. 64 des Einführungsgesetzes eingetragenen Firmen nicht zur Anwendung kommen sollen, weil man — Motive a. a. O. — nicht wohl begründete Rechte in Gefahr setzen, und lieber den vollen Zweck der Vorschriften des Handelsgesetzbuches unerreicht lassen, als durch das entgegengesetzte Verfahren die erheblichsten Interessen schonungslos verletzen wollte;

daß auch in dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses S. 35 flg. angeführt ist, daß eine unbedingte Anwendung des neuen Rechtes auf die alten Verhältnisse große Härten und Nachteile haben werde, und man z. B. die Artt. 16 und 20 H.G.B. da, wo

die Bestimmungen derselben nicht schon bisher Rechtens seien, auf die bestehenden Firmen nicht anwenden könne, — endlich in dem Berichte der Herrenhauskommission S. 20 betont wird, daß die Vorschrift des Absf. 2 den Zweck habe, Verletzungen wohlervorbener Rechte zu verhüten;

daß hieraus mit dem Oberlandesgerichte zu folgern ist, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, daß jene älteren Firmen dadurch, daß sie in das Handelsregister eingetragen wurden, als zu Recht bestehende sanktioniert sein sollten, eine solche Absicht auch, wenn sie obgewaltet hätte, zweifelsohne im Gesetze ihren Ausdruck gefunden haben würde.

In Erwägung, was die Vorschrift des Absf. 3 des Art. 65 H.G.B. betrifft, welche dahin geht, daß, wenn in Folge der Bestimmung des Absf. 2 für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen worden, jeder von ihnen das Recht vorbehalten bleibe, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuches nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen;

daß das vorstehend entwickelte, namentlich wenn man erwägt, daß Art. 27 H.G.B. auch für die älteren Firmen maßgebend ist, zu der Auffassung hinleitet, daß diese Vorschrift als eine speziell hervorgehobene Anwendung des in letzterem ausgesprochenen Grundsatzes anzusehen, und nicht mit dem Kassationskläger anzunehmen sei, daß ein solches Klagrecht lediglich in dem Falle, wenn es sich um die Eintragung gleichlautender Firmen handle, gegeben sein solle;

daß hierfür auch die Motive sprechen, indem dort gesagt ist, daß im Anschlusse an die Bestimmung des zweiten Absatzes die Betretung des Rechtsweges nachgelassen werden müsse, um wohlbegründeten Interessen dieser Art den erforderlichen Schutz zu gewähren, und es sodann, nachdem unter anderem hervorgehoben ist, daß auch eine angemeldete alte Firma nach dem früheren Rechte unbefugt geführt sein könne, am Schlusse heißt: in solchen Fällen darf in begründete Rechte nicht eingegriffen, sondern es muß deren Verfolgung im Rechtswege offen gelassen werden;

daß ferner die Annahme des Kassationsklägers, daß die Unter-

suchung nach dem Rechte nicht gleichlautender Firmen jedes öffentlichen und Privatinteresses entbehre, wie die gegenwärtige Sache am besten beweist, nicht zutrifft, und endlich ein ausreichender Grund nicht ersichtlich ist, warum der Gesetzgeber den Rechtsweg, welchen er zu Gunsten der legitimen Firmeninhaber eröffnet, auf den einzigen Fall des Abs. 3 habe beschränken sollen;

daß hiernach der Art. 65 Abs. 3 H.G.B. der erhobenen Klage nicht entgegensteht, die Frage aber, ob die streitige Firma befugterweise geführt worden, — was das Oberlandesgericht nicht genügend hervorhebt, nach den Grundsätzen des früheren Rechtes beurteilt werden muß, da Art. 16 H.G.B. auf dieselbe keine Anwendung findet;

daß indes anerkanntermaßen durch die in der Rheinprovinz vor Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches geltende französische Gesetzgebung in gleicher Weise der Satz sanktioniert war, daß ein Kaufmann nur unter seinem bürgerlichen Namen Handel treiben durfte, und wenn er einen fremden Namen als Firma führte, sich dadurch civilrechtlich verantwortlich machte (vgl. Artt. 21. 23 und 25 Code de commerce).

In Erwägung, daß das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß dem Kassationskläger, welcher eine seinem Familiennamen nicht entsprechende Firma führt, der angestellten Klage gegenüber der Nachweis seines Rechtes oblag;

daß wenn der Kassationskläger zur Begründung desselben sich vor allem auf den Vertrag vom 24. Dezember 1832 berufen hat, es dagegen dem Kassationskläger unbedenklich freistand, die Unwirksamkeit dieses Vertrages, der, wie das Oberlandesgericht feststellt, lediglich ein Scheinvertrag und zur Umgehung des Gesetzes geschlossen ist, zum Schutze seines Firmenrechtes geltend zu machen;

daß es hierbei auch nach dem oben Entwickelten darauf nicht ankam, daß der fragliche Vertrag zu einer Zeit, als der Kassationsbeklagte noch nicht Inhaber einer Firma und eines Geschäftes war, abgeschlossen wurde —, endlich eine Anwendung der Artt. 1166. 1167 Code civil hier überall außer Frage steht.

In Erwägung zum dritten Kassationsmittel,

daß, wenn man auch mit dem Kassationskläger eine Erziehung der fraglichen Firma nach gemeinem Rechte zulassen wollte, eine solche doch, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nach den Vorschriften des Code civil ausgeschlossen erscheint;

daß die Materie der Verjährung im letzteren geregelt ist, der Art. 7 des Ges. vom 20. Ventöse XI also nicht dafür angerufen werden kann, daß die hier vorliegende Frage nach dem älteren Rechte zu beurteilen sei;

daß zwar Art. 2281 Code civil, dessen Vorschrift auch auf dem Gebiete des Code de commerce Anwendung findet, letzteres für die Verjährungen, welche unter Herrschaft desselben begonnen haben, in Kraft läßt;

daß derselbe hierbei jedoch, wie in Doktrin und Rechtsprechung anerkannt ist, voraussetzt, daß es sich um eine auch nach den Grundgesetzen des Code civil zulässige Verjährung handelt.

In Erwägung sodann, daß das Oberlandesgericht den Einwand der Extinktiöverjährung mit der Erwägung, daß durch jeden Akt der Weiterführung der streitigen Firma die Klage des Farina von neuem geboren sei, ohne Gesetzesverletzung verworfen hat, die Thatfache auch, daß jene Firma vom April 1862 ab im Handelsregister eingetragen steht, hier schon um deswillen unerheblich erscheint, weil seitdem ein dreißigjähriger Zeitraum nicht abgelaufen ist."